

2. Änderung der Allgemeinverfügung

vom 07. August 2024 zur

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Gebietsfestlegung und Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen innerhalb der Sperrzone I

In der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

A. Allgemeinverfügung:

II. Festlegung der Maßnahmen in Sperrzone I

Die in der Sperrzone I geltenden Anforderungen vom 07. August 2024 werden wie folgt geändert:

1.1. Wildschweine / Jagd betreffende Maßnahmen

1.1.1. Für die Jagd gelten in der Sperrzone I folgende Einschränkungen:

- a) Die Durchführung von Bewegungsjagden (Drück- und Treibjagden) sind innerhalb der Sperrzone I verboten. Ausnahmen (ausgenommen Schwarzwild) können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Veterinärbehörde im Benehmen mit der Jagdbehörde und der Forstbehörde genehmigt werden. Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn das Risiko, dass Wildschweine die Sperrzone I verlassen, als sehr gering einzustufen ist (z. B. natürliche Barrieren, wildschweinfreie Gebiete usw.). Die Genehmigung ist mit einer Auflage zu versehen, dass bei Bewegungsjagden lediglich kurz jagende Hunde eingesetzt werden dürfen. Die Verantwortlichkeit für die Risikoeinstufung trägt die jagdübende Person.
- b) Die Jagd auf Schwarzwild ist ausschließlich als Ansitzjagd oder Fallenjagd gestattet.

1.1.7. Jagdausübungsberechtigte

- c) haben sicherzustellen, dass von jedem verendet aufgefundenen und verunfalltem Wildschwein Proben zur labordiagnostischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden, jeweils ein Probenbegleitschein ausgestellt und jede Probe mit dem zugehörigen Probenbegleitschein dem Landesuntersuchungsamt nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde zur Verfügung gestellt wird.

Die weiteren Regelungen und Anordnungen der bezeichneten Allgemeinverfügung vom 07. August 2024 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen, sofern sie nicht geändert wurden, bleiben hiervon unberührt.

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter II Ziffer 1.1.1. und Ziffer 1.1.7. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

IV. Inkrafttreten

Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

B. Begründung

Sachverhalt:

Am 15.06.2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut den Nachweis des Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem krank erlegten Wildschwein in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau in Hessen. Daher wurde der Ausbruch der ASP im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung bei wildlebenden Schweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt. Am 09.07.2024 wurde der erste ASP-Fall bei zwei Wildschweinen in Rheinland-Pfalz, in Gimbsheim (Landkreis Alzey-Worms) festgestellt. Es handelt sich um ein sehr dynamisches Seuchengeschehen. Neben einer in den letzten zwei Wochen stark angestiegenen Anzahl der Nachweise der ASP bei Wildschweinen innerhalb des in der gemeinsamen infizierten Zone (Sperrzone II) eingerichteten Kerngebietes mit Hessen, wurde das Virus der ASP in mehreren Hausschweinebeständen in Hessen nachgewiesen.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder

Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Rechtliche Würdigung:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Zu den Anordnungen:

Zu II. 1.1.1.

Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren alle erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

Im Hinblick auf eine effektive Seuchenbekämpfung ist es dringend erforderlich, dass eine Beunruhigung und damit einhergehende Versprengung der Wildschweinpopulation vermieden wird. Daher sind die Durchführung von Bewegungsjagden grundsätzlich verboten, können aber in Ausnahmefällen (ausgenommen Schwarzwild) von der zuständigen Veterinärbehörde genehmigt werden. Ein kleiner Tropfen Blut eines ASP-infizierten Wildschweins enthält sehr große Erregermengen, sodass das Virus der ASP bereits mit geringen Blutmengen effizient weitergegeben werden kann. Um eine Verbreitung dieser Tierseuche zu vermeiden, sollten daher bei Bewegungsjagden lediglich nur kurz jagende Hunde eingesetzt werden. Die Maßnahme ist geeignet, um das Risiko einer Verbreitung der ASP zu reduzieren.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Das Jagen ist weiterhin möglich, lediglich sind bestimmte Formen der Jagd nicht gestattet. Dies ist wie dargestellt erforderlich und stellt wiederum nur einen begrenzten Eingriff in die Rechte der Jagd ausübenden dar.

Zu II. 1.1.7.

Kadaver infizierter Wildschweine enthalten große Mengen an Viruspartikeln, sodass sich andere Schweine leicht an diesen anstecken können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver möglichst schnell aus der Natur entfernt und unschädlich beseitigt werden. Zu diesem Zweck sind die Jagd ausübenden zu einer verstärkten Fallwildsuche und Suche nach Unfallwild aufgerufen. Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. d Ziffer ii) und Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5b und § 14e Abs. 1 Satz 1 Buchst. d Doppelbuchst. aa der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde den Jagd ausübenden auch zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten. Ist eine unverzügliche und wirksame Suche durch den Jagd ausübenden nicht sichergestellt, hat dieser eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken.

Gemäß § 14e Abs. 1 Satz 1 Buchst. d der Schweinepest-Verordnung sind Jagd ausübende verpflichtet der zuständigen Behörde jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich zu melden, zu kennzeichnen, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu beproben, einen Begleitschein auszufüllen und die Proben mit Begleitschein der benannten Untersuchungseinrichtung zur Untersuchung auf ASP zuzuführen. Die Tierkörper sind nach § 14e Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, unschädlich zu beseitigen.

Diese Maßnahme ist außerdem geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und die für ein effektives Krisenmanagement erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

Zu Ziffer III:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i. V. m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer IV:

Ziffer IV der Verfügung beruht auf § 1 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

V. Rechtliche Hinweise:

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG

Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Veterinäramt, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden, während der Dienstzeit und auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter <https://www.donnersberg.de/> eingesehen werden.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden erhoben werden.

Kirchheimbolanden, den 29.10.2024
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat